

Geschäftsbericht 2010

Bundesgericht



Allgemeiner Teil	6
Zusammensetzung des Gerichts	6
Gerichtsorganisation	8
Geschäftslast	8
Koordination der Rechtsprechung	10
Gerichtsverwaltung	10
Aufsichtstätigkeit gegenüber den erstinstanzlichen Gerichten	13
Zusammenarbeit mit den erstinstanzlichen Gerichten	14
Eidgenössische Erlasskommission für die direkte Bundessteuer	15
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	15
Hinweise an den Gesetzgeber	17
Statistiken	22

Geschäftsbericht des Bundesgerichts 2010

8. Februar 2011

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte

Gestützt auf Artikel 3 Bundesgerichtsgesetz erstatten wir Ihnen den Bericht über unsere Tätigkeit im Jahre 2010.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Bundesgerichts

Der Präsident:	Lorenz Meyer
Der Generalsekretär:	Paul Tschümperlin

Allgemeiner Teil

Zusammensetzung des Gerichts

Leitungsorgane

Präsidium

Bundesgerichtspräsident: Lorenz Meyer
Vizepräsidentin: Susanne Leuzinger

Verwaltungskommission

Präsident: Lorenz Meyer
Vizepräsidentin: Susanne Leuzinger
Mitglied: Gilbert Kolly

Präsidentenkonferenz

Vorsitzender: Michel Féraud, Präsident I. OerA
Mitglieder: Ulrich Meyer, Präsident II. SorA
Kathrin Klett, Präsidentin I. ZirA
Robert Müller, Präsident II. OerA (bis 31.3.)
Dominique Favre, Präsident StrA
Rudolf Ursprung, Präsident I. SorA
Fabienne Hohl, Präsidentin II. ZirA
Andreas Zünd, Präsident II. OerA (ab 1.4.)

Stab Leitungsorgane

Generalsekretär: Paul Tschümperlin
Stellvertreter: Jacques Bühler

Abteilungen

Erste öffentlich-rechtliche Abteilung (I. OerA)

Präsident: Michel Féraud
Mitglieder: Heinz Aemisegger
Bertrand Reeb
Niccolò Raselli
Jean Fonjallaz
Ivo Eusebio

Zweite öffentlich-rechtliche Abteilung (II. OerA)

Präsident: Robert Müller (bis 31.3.)
Andreas Zünd (ab 1.4.)
Mitglieder: Thomas Merkli
Peter Karlen
Andreas Zünd (bis 31.3.)
Florence Aubry Girardin
Yves Donzallaz
Thomas Stadelmann (ab 1.4.)

Erste zivilrechtliche Abteilung (I. ZirA)

Präsidentin: Kathrin Klett
Mitglieder: Bernard Corboz
Vera Rottenberg Liatowitsch
Gilbert Kolly
Christina Kiss

Zweite zivilrechtliche Abteilung (II. ZirA)

Präsidentin: Fabienne Hohl
Mitglieder: Elisabeth Escher
Lorenz Meyer
Luca Marazzi
Nicolas von Werdt
Christian Herrmann

Strafrechtliche Abteilung (StrA)

Präsident: Dominique Favre
Mitglieder: Roland Schneider
Hans Wiprächtiger
Hans Mathys
Laura Jacquemoud-Rossari

Erste sozialrechtliche Abteilung (I. SorA)

Präsident: Rudolf Ursprung
Mitglieder: Susanne Leuzinger
Jean-Maurice Frésard
Martha Niquille
Marcel Maillard

Zweite sozialrechtliche Abteilung (II. SorA)

Präsident: Ulrich Meyer
Mitglieder: Aldo Borella
Yves Kernen
Hans Georg Seiler
Brigitte Pfiffner Rauber

Rekurskommission

Präsidentin: Vera Rottenberg Liatowitsch
Mitglieder: Yves Kernen
Ivo Eusebio

in Personalangelegenheiten zusätzlich:
Mitglieder: Jean-Marc Berthoud
Josef Fessler

Ersatzleute: Antoine Thélin
Peter Uebersax

Im Berichtsjahr amtierten *Lorenz Meyer* als Präsident und *Susanne Leuzinger* als Vizepräsidentin des Gerichts. Das Gesamtgericht konstituierte sich mit Beschlüssen vom 24.11.2008, 27.10.2009 und 1.3.2010.

Bundesrichter *Michel Féraud* erklärte auf Ende des Berichtsjahres seinen Rücktritt. Die Vereinigte Bundesversammlung wählte am 30.9.2010 *Lucrezia Glanzmann*, Kriens/LU, Oberrichterin des Kantons Luzern, zu seiner Nachfolgerin.

Bei den nebenamtlichen Bundesrichtern trat *Hans Michael Riemer* auf Ende 2010 altershalber zurück. Zu seinem Nachfolger wählte die Vereinigte Bundesversammlung am 29.9.2010 *Stephen Berti*, Rechtsprofessor an der Universität Luzern.

Das Gericht stellte *Raphael Kathriner*, *Vera Häne*, *Simon Zingg*, *Marco Savoldelli*, *Adrian Mattle*, *Stefan Christen*, *Ronnie Bettler*, *Pascal Richard*, *Salome Horber* und *Valentin Monn* definitiv als Gerichtsschreiber bzw. Gerichtsschreiberinnen ein.

Gerichtsorganisation

Die Gerichtsorganisation blieb im Berichtsjahr unverändert.

Das Gesamtgericht beschloss am 6. Juli 2010, die Zahl der Richter und Richterinnen der Abteilungen für die Zweijahresperiode 2011/2012 nicht zu ändern. Der italienischsprachige Richter der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung wird allerdings neu in der Regel als Referent für die italienischsprachigen Fälle zusätzlich in der Strafrechtlichen Abteilung mitarbeiten. Die strafprozessualen Nichteröffnungen und Einstellungen sind mit gleichem Beschluss ebenfalls ab 1.1.2011 von der Strafrechtlichen Abteilung an die Erste öffentlich-rechtliche Abteilung übertragen worden. Die Beschwerden gegen nationale Schiedssprüche gemäss Art. 389 ZPO, für die das Bundesgericht aufgrund der Schweizerischen ZPO ab 1.1.2011 direkt zuständig wird, hat das Gesamtgericht mit Beschluss vom 9.12.2010 entsprechend dem sachlichen Zuständigkeitsbereich den beiden zivilrechtlichen Abteilungen zugewiesen.

Geschäftslast

Die Statistiken (S. 22 ff.) geben über die Geschäftslast im Einzelnen Auskunft. Sie weisen 7367 *Eingänge* aus (Vorjahr 7192). Gegenüber dem Vorjahr sind die Eingänge um 175 Fälle oder 2,4% angestiegen. Erstmals sind alle Fälle nach dem neuen Bundesgerichtsgesetz entschieden worden (keine OG-Fälle mehr).

Bei einem *Vergleich* der Belastung nach OG und BGG ist zu berücksichtigen, dass gemäss BGG viele Fälle in einem einheitlichen Verfahren beurteilt werden, die früher mit zwei Rechtsmitteln ans Bundesgericht hätten gezogen werden müssen. Nach OG müssten der Statistik des Jahres 2010 612 (Vorjahr 671) Fälle hinzugerechnet werden, womit 7979 Eingänge zu verzeichnen wären.

Das Gericht *erledigte* 7424 Fälle (Vorjahr 7242). Dies erlaubte vier Abteilungen, die Zahl der Pendenzen weiter abzubauen, in drei Abteilungen nahmen sie leicht zu. In 55 Fällen fand eine Beratung nach Art. 58 Abs. 1 BGG statt. Das Gericht übertrug insgesamt 2174 pendente Fälle auf das Folgejahr (Vorjahr 2231). Dies ergibt pro Abteilung durchschnittlich 311 (Vorjahr 319) pendente Fälle.

Die Eingänge und Erledigungen verteilen sich wie folgt auf die Abteilungen:

Abteilung	Eingänge	Erledigungen
I. OerA	1058	1127
Grundrechte, Raumplanungs- und Baurecht, politische Rechte, Bürgerrecht, strafprozessuale Zwischenentscheide		
II. OerA	1077	1054
Grundrechte, Steuerrecht, Ausländerrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht		
I. ZirA	848	858
OR, privates Wettbewerbsrecht, Immaterialgüterrecht, internationale Schiedsgerichtsbarkeit		
II. ZirA	1102	1070
ZGB und SchKG		
StrA	1121	1081
Strafrecht		
I. SorA	1078	1113
IV, Unfallversicherung, Sozialhilfe, öffentliches Personalrecht		
II. SorA	1078	1117
IV, AHV, Krankenversicherung, berufliche Vorsorge		
Weitere Instanzen	4	4
Aufsicht, freiwillige Gerichtsbarkeit		
Total	7367	7424

Die *Geschäftslast* des Bundesgerichts ist damit auf hohem Niveau stabil geblieben. Eingänge und Erledigungen bewegen sich im Rahmen der fünf davor liegenden Jahre, wobei die Eingänge zum zweiten Mal in Folge etwas angestiegen sind. Die Geschäftslast kann von den Abteilungen innert angemessener Frist bewältigt werden, wobei es notwendig ist, den Schwerpunkt auf die wichtigen Fälle zu legen. Die durchschnittliche Prozessdauer betrug 126 Tage (Vorjahr 131 Tage). Fünf Fälle waren am Ende des Berichtsjahres älter als zwei Jahre. Vier davon sind sistiert; im fünften Fall ist die Sistierung im Berichtsjahr aufgehoben worden.

Das Bundesgericht wurde von Parlament, Bundesrat und Bundesverwaltung in 29 (Vorjahr 32) *Konsultationsverfahren* zu Gesetzes- und Verordnungsprojekten begrüsst. Es erstattete 12 Stellungnahmen (Vorjahr 10). Mit Blick auf die Geschäftslast waren für das Bundesgericht die *Motionen Janiak* von besonderer Bedeutung. Es stimmte der Motion 10.3054 über den Weiterzug von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung im Grundsatz zu, verlangte jedoch flankierende Massnahmen. Zur Motion 10.3138, die vom Bundesgericht eine Sachverhaltskontrolle der Strafurteile des Bundesstrafgerichts verlangt, konnte sich das Bundesgericht im Gesetzgebungsprozess nicht äussern; es zieht indessen einen anderen Weg als die Erweiterung der eigenen Kognition vor. In beiden Fällen entschied das Parlament am 17.12.2010 anders: Die Motion zur Erweiterung der Kognition des Bundesgerichts bei der Prüfung des Sachverhalts der Strafurteile des Bundesstrafgerichts wurde überwiesen, jene betreffend Anfechtbarkeit der Grundsatzurteile des Bundesverwaltungsgerichts nicht. Beim *Strafbehördenorganisationsgesetz* trug das Parlament den verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesgerichts gegen eine selbstständige, von den bestehenden Staatsgewalten getrennte Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft ebenfalls nicht Rechnung (vgl. dazu den Geschäftsbericht 2009 S. 15).

Koordination der Rechtsprechung

Die Koordination der Rechtsprechung unter den Abteilungen gemäss Art. 23 Abs. 2 BGG mündete in fünf Entscheidungen der vereinigten Abteilungen mit bindender Wirkung für die urteilende Abteilung. In weiteren Fällen fand eine informelle Vorabklärung des Koordinationsbedarfs statt.

Aufgrund wiederholter Verurteilungen der Schweiz durch den EGMR befasste sich die Präsidentenkonferenz wie schon in früheren Jahren mit der Art der Zustellung der erhaltenen Vernehmlassungen an die anderen Verfahrensbeteiligten, die – mit Ausnahme von Spezialfällen – am ganzen Gericht nach den gleichen Grundsätzen gehandhabt werden sollte (Problem des ewigen Schriftenwechsels im Gegensatz zum grundsätzlich einfachen Schriftenwechsel gemäss Art. 102 BGG). Für eine abschliessende Beurteilung sind noch weitere in Strassburg hängige Verfahren abzuwarten.

Gerichtsverwaltung

Nebenamtliche Richter

Die 19 nebenamtlichen Richterinnen und Richter erstatteten in 193 Fällen Bericht und Antrag (Vorjahr 200). Sie wendeten 531 Arbeitstage (Vorjahr 554) auf. Die Kosten für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter beliefen sich auf Fr. 708 000 (Vorjahr Fr. 742 000).

Controlling

Die Verwaltungskommission erstattete den Subkommissionen Gerichte der GPK an der Sitzung vom 9.11.2010 in Bern Bericht über das *Controlling* am Bundesgericht. Das Bundesgericht erachtet den Umfang und den Inhalt des heutigen Controllings grundsätzlich als zweckmässig. Je nach Zweck kann der Oberaufsichtsbehörde eine spezifische Zusammensetzung zur Verfügung gestellt werden. Im Hinblick auf die Erneuerung der Richterverordnung übergab das Bundesgericht den Subkommissionen Gerichte der GPK die entsprechenden Schlüsselzahlen für das Jahr 2009.

Im Informatikprojekt CompCour zur elektronischen Bestimmung des *Spruchkörpers* konnten die Leitungsorgane das Konzept verabschieden. Die Bestimmung des Referenten oder der Referentin liegt gemäss der ausdrücklichen Gesetzesvorschrift von Art. 32 Abs. 1 BGG in der Kompetenz des Abteilungspräsidiums. Das Informatikprojekt ist daher auf die automatische Bestimmung des übrigen Spruchkörpers beschränkt worden.

Das langfristig angelegte Projekt zur *internen Gewichtung der Fälle* wurde mangels zuverlässiger Grunddaten vorläufig eingefroren. Das Bundesgericht wird zunächst die Erkenntnisse aus parallelen Projekten, namentlich aus der Erhebung des Ist-Zustandes beim Bundesverwaltungsgericht, abwarten.

Das Bundesgericht nahm Kenntnis vom Zwischenbericht vom 18.6.2010 über die *Evaluation* der Wirksamkeit der *Totalrevision* der Bundesrechtspflege. Der Zwischenbericht gelangt zu einem insgesamt positiven Ergebnis und ortet auf jeden Fall keinen unmittelbaren Handlungsbedarf, wobei das erste Ziel der Revision, die Entlastung des Bundesgerichts und die Erhaltung seiner Funktionsfähigkeit als oberstes Gericht, nur teilweise erreicht worden sei. Die Belastung sei vor allem für die

Bundesrichter und die Bundesrichterin nach wie vor sehr hoch. Der Bundesrat wird sich im Jahre 2013 mit einem ausführlichen Bericht an die Bundesversammlung zu den Schlussergebnissen der Evaluation und zum Handlungsbedarf äussern (BBI 2010 4837 ff.).

Personelles

Das Bundesgericht zählte im Berichtsjahr 38 Richter und Richterinnen.

Der übrige *Personaletat* betrug zu Jahresbeginn unverändert 279,4 Stellen, davon 127 Stellen für Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber. Im Jahresdurchschnitt waren 276,7 Stellen bzw. 128,4 GS-Stellen besetzt. Durch die Abtrennung der Informatik des Bundesverwaltungsgerichts ist der Sollbestand per Ende Jahr auf 273,6 Stellen gesunken.

Zum besseren Ausgleich der Arbeitslast zwischen den Abteilungen ist für einen Teil der italienischsprachigen Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen wieder ein *Pool* eingeführt worden.

Die Praxis für *Teilzeitstellen* des Personals ist weiter flexibilisiert worden.

Bauten

Der unter Denkmalschutz stehende Lesesaal der *Bibliothek* ist in enger Zusammenarbeit mit dem BBL renoviert und im Wesentlichen in den Originalzustand zurückversetzt worden. Der Lesesaal legt nun wieder Zeugnis für den Art-Déco-Stil der zentralen Räume des Bundesgerichtsgebäudes ab.

Das Sicherheitskonzept wurde für das Bundesgerichtsgebäude in Lausanne ergänzt. Für den Standort Luzern wurde beschlossen, die *Sicherheit* im Eingangsbereich nach den gleichen Grundsätzen wie in Lausanne und bei anderen öffentlich zugänglichen Gebäuden des Bundes auszugestalten. Die Arbeiten sind noch im Berichtsjahr begonnen worden und werden im Folgejahr abgeschlossen.

Informatik

Die Informatik des *Bundesverwaltungsgerichts* ist am 23.12.2010 einvernehmlich abgetrennt worden. Seit diesem Zeitpunkt erbringt das Bundesgericht keine Informatikdienstleistungen mehr für das Bundesverwaltungsgericht. Für die Dienstleistungen des Jahres

2010 sind dem Bundesverwaltungsgericht somit zum letzten Mal 3 658 000 Franken in Rechnung gestellt worden.

In Nachachtung des Beschlusses der Finanzkommissionen des National- und Ständerates vom 28.10.2010 hat die Verwaltungskommission Empfehlungen für die Darstellung der *Zusatzdokumentationen* der eidgenössischen Gerichte erlassen, die mit der Firma PWC erarbeitet worden sind. Diese erlauben einen Vergleich der IT-Aufwände der eidgenössischen Gerichte.

Bibliothek

Der Wechsel zum *Bibliotheksverbund ReRO* (Réseau romand) ist erfolgreich abgeschlossen worden.

Amtliche Sammlung BGE

Druck, Lagerung, Abonnementsverwaltung und Webstore der Amtlichen Sammlung BGE sind von der *Stämpfli Publikationen AG Bern* übernommen worden. Das Projekt konnte erfolgreich beendet werden.

Entsprechend dem geänderten Markt hat die Verwaltungskommission ein neues *Preis-konzept* beschlossen. Die Druckausgabe der BGE wird inskünftig nur noch in Kombination mit der elektronischen Expertensuche angeboten. Die neue Preisstruktur wird bei den Abonnenten im Folgejahr eingeführt.

Informationswesen

Das Bundesgericht *veröffentlichte* im Berichtsjahr 259 Urteile in der Amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsurteile (Vorjahr 263). Es schaltete mit einer Ausnahme alle verfahrensabschliessenden Entscheide im Internet auf, um die Transparenz der Rechtsprechung zu gewährleisten. Die Dispositive aller Urteile wurden in der Eingangshalle des Bundesgerichts in Lausanne öffentlich aufgelegt, in 97 Fällen ohne Namensangabe. Letztere betrafen vor allem den Opferschutz in Strafsachen sowie einige Steuerfälle.

Das Bundesgericht hat sein Konzept für die Kommunikation mit den *Medien* neu gefasst und im Internet aufgeschaltet. Das Konzept wird durch interne Richtlinien ergänzt.

Die aktive *Berichterstattung* des Bundesgerichts über seine Urteile ist im Berichtsjahr fortgesetzt worden. Das Bundesgericht berichtete

mit 15 (Vorjahr 16) Medienmitteilungen über seine Rechtsprechung, soweit ein besonderes öffentliches Interesse bestand. Acht weitere Medienmitteilungen betrafen die Organisation oder Verwaltung des Bundesgerichts oder seine Beziehungen mit anderen Gerichten.

Für das Rahmenkonzept der eidgenössischen Gerichte betreffend die Kommunikation mit den Medien siehe bei der Aufsichtstätigkeit.

Beziehungen zu ausländischen Gerichten

Die internationalen Beziehungen des Bundesgerichts sind in erster Linie auf die Nachbarländer und die europäischen Gerichte ausgerichtet. Es hat im Berichtsjahr die Kontakte zu den Gerichten der *Europäischen Union* verstärkt, indem es um Aufnahme in die «Association des Conseils d'États de l'Union européenne (ACA-Europe)» ersuchte. Das Bundesgericht wird inskünftig als «Eingeladenes Mitglied» an den Tagungen teilnehmen können. Eine Mitgliedschaft ist den EU-Ländern vorbehalten.

Das Bundesgericht richtete vom 4.–6.2.2010 das sogenannte *Sechser-Treffen* der deutschsprachigen Verfassungsgerichte (Deutschland, Österreich, Liechtenstein, Schweiz) sowie des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus. Das Treffen diente dem Gedankenaustausch in gemeinsam interessierenden Fragen. So wurden namentlich verfahrensrechtliche Probleme der Rechtsprechung und Wechselbeziehungen zwischen der nationalen und der internationalen Rechtsprechung behandelt. Im Rahmen dieses Treffens fand auch eine Begegnung mit der Vorsteherin des EJPD statt.

Am 3.12.2010 besuchte eine alle Abteilungen umfassende Delegation des Bundesgerichts den *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* in Strassburg. In drei Sessions wurden der Vollzug der Urteile des EGMR durch die Nationalstaaten, die Kontrolle der Verfassungs- und der Konventionsmässigkeit sowie die Erschöpfung des nationalen Instanzenzugs behandelt. Das Treffen erwies sich als aufschlussreich. In verschiedenen grundsätzlichen Rechtsprechungsfragen bestehen allerdings weiterhin Differenzen.

Das Bundesgericht nahm vom 1.–3. September am Treffen der obersten deutschsprachigen *Verwaltungsgerichte* in Vaduz teil, das Problemen der internationalen Amts- und

Rechtshilfe sowie Problemen der polizeilichen Generalklausel gewidmet war. Es erwiderte vom 19.–24.9.2010 in Moskau und St. Petersburg beim Obersten Gericht, beim obersten Wirtschaftsgericht und beim Verfassungsgericht der *Russischen Föderation* frühere Besuche dieser Gerichte am Bundesgericht. Vom 17.–19.10.2010 traf sich das Bundesgericht mit dem Verfassungsgericht der Republik *Österreich* in Wien zu weiteren Fachgesprächen.

Das Bundesgericht nahm am 13.7.2010 in Paris an der Sitzung des Büros der *ACCPUF* teil, der Vereinigung der frankophonen Verfassungsgerichte. Es empfing im Verlaufe des Jahres verschiedene ausländische Richterdelegationen und besuchte einige weitere internationale Tagungen.

Beziehungen zum Parlament

Bundesgericht und Parlament pflegten im Berichtsjahr wiederum intensive und konstruktive Kontakte. Die Subkommissionen Gerichte der *Geschäftsprüfungskommissionen* (GPK) hielten ihre jährliche Sitzung zu den Geschäftsberichten des Bundesgerichts, des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts am 21.4.2010 am Sitz des Bundesgerichts in Lausanne ab. In der Folge vertrat der Bundesgerichtspräsident die Geschäftsberichte in der Plenarsitzung der Geschäftsprüfungskommissionen und in den eidgenössischen Räten. Ebenso vertrat er die Voranschläge und Rechnungen der drei eidgenössischen Gerichte in den *Finanzkommissionen* und in beiden Räten.

Die vier *Aufsichtskommissionen* (die beiden GPK und die beiden Finanzkommissionen von National- und Ständerat) haben auf Antrag einer gemeinsamen Arbeitsgruppe beschlossen, in der Oberaufsicht über die Gerichte enger zusammenzuarbeiten. Das neue Modell sieht vor, dass der Geschäftsbericht und die Rechnung im Frühjahr von allen vier Subkommissionen gemeinsam – statt wie bisher getrennt – mit den Gerichten besprochen werden. Für die Behandlung des Voranschlags im Herbst ist ebenfalls eine gemeinsame Sitzung aller vier Subkommissionen mit den Gerichten vorgesehen. Das Bundesgericht begrüsst die Koordination unter den vier Aufsichtskommissionen und die damit verbundene Verbesserung des Informationsflusses zur Oberaufsichtsbehörde.

Die *Gerichtskommission* hielt am 24. und 25. August 2010 eine ordentliche Sitzung am Bundesgericht ab. Dabei fand auch eine Besprechung mit der Verwaltungskommission des Bundesgerichts statt. Behandelt wurden das Richterbild und Verfahrensfragen bei der Auswahl künftiger Richter und Richterinnen.

Mit der *Rechtskommission* des Nationalrates fand eine gemeinsame Besprechung der eidgenössischen Gerichte zur Anpassung der Richterlöhne bei den erstinstanzlichen Gerichten statt.

Beziehungen zum EJPD

Im Berichtsjahr fanden keine besonderen Treffen statt.

Finanzen

Die Rechnung des Bundesgerichts weist im Berichtsjahr Ausgaben (inklusive Investitionen) in der Höhe von Fr. 91 727 000 und Einnahmen in der Höhe von Fr. 16 533 000 aus. Der Deckungsgrad betrug somit 18%. Die Gerichtsgebühren beliefen sich auf Fr. 11 472 000. Diesen Gebühren stehen effektive Verluste von Fr. 805 000 gegenüber. Gemessen an den fakturierten Gerichtsgebühren des Berichtsjahres betragen die Verluste somit 7%. Die Wiedereingänge abgeschriebener Forderungen betragen Fr. 102 000.

Die Leistungsverrechnung gegenüber dem BVGer betrug Fr. 3 658 000.

	Betrag in CHF
Ausgaben (inkl. Investitionen)	91 727 000
Einnahmen	16 533 000

Aufsichtstätigkeit gegenüber den erstinstanzlichen Gerichten

Sitzungen

Am 16.4.2010 behandelte das Bundesgericht mit dem Bundesstrafgericht und dem Bundesverwaltungsgericht je getrennt die Rechnung 2009 und den Voranschlag 2011 sowie gerichtsspezifische Fragen. Allgemeine Fragen der Aufsicht und Zusammenarbeit wurden in einem gemeinsamen Teil erörtert. Weitere Sitzungen fanden am 8. September beim Bundesverwaltungsgericht in Bern und am 1. Oktober beim Bundesstrafgericht in Bellinzona statt.

Berichterstattung

Die beiden schriftlichen Reportings Anfang und Mitte Jahr sowie die beiden Aufsichtssitzungen im Frühling und Herbst haben sich gut eingespielt. Sie ermöglichen einen zweckmässigen Informationsfluss und wertvolle Kontakte zwischen den eidgenössischen Gerichten.

Aufsichtsanzeigen

Beim Bundesgericht gingen je zwei Aufsichtsanzeigen gegen das Bundesstrafgericht und das Bundesverwaltungsgericht ein. Das Bundesgericht gab ihnen keine Folge.

Besondere Themen

Die *Heimarbeit* bzw. Telearbeit von Gerichtsmitgliedern und Mitarbeitenden gab Anlass zu Diskussionen zwischen den Gerichten und mit der Oberaufsichtsbehörde. Es setzte sich schliesslich die Erkenntnis durch, dass in solch grundlegenden gerichtsorganisatorischen Fragen nicht jedes eidgenössische Gericht eine vollständig andere Praxis haben sollte. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Heimarbeit für die Richter und Richterinnen mit Plenarbeschluss vom 26.8.2010 ersatzlos wieder abgeschafft. Gemäss den Erläuterungen des Bundesverwaltungsgerichts vor den Subkommissionen Gerichte der GPK vom 9.11.2010 gilt damit für die Richter und Richterinnen am Bundesverwaltungsgericht die gleiche Praxis wie beim Bundesgericht und Bundesstrafgericht: Die Vertrauensarbeitszeit ist grundsätzlich am Standort des Gerichts zu leisten; es gibt keine institutionalisierte Heimarbeit mehr. Für das Personal – vor allem die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberin-

nen – ist die Frage am Bundesverwaltungsgericht noch offen; am Bundesgericht und am Bundesstrafgericht ist sie untersagt.

Die drei eidgenössischen Gerichte haben die Arbeit für ein gemeinsames *Rahmenkonzept* für die *Kommunikation* der eidgenössischen Gerichte mit den Medien aufgenommen (vgl. dazu die Empfehlung der GPK vom 22.1.2010, BBI 2010 3910, sowie die Stellungnahme des Bundesgerichts vom 16.3.2010, BBI 2010 3914). Ein entsprechender Entwurf liegt bereits vor und wird nach der Verabschiedung der GPK zugeleitet werden.

Zusammenarbeit mit den erstinstanzlichen Gerichten

Die Zusammenarbeit zwischen den Diensten der Gerichte ist gut und sachorientiert. Durch die Trennung der Informatik hat sich die Zusammenarbeit auf Stufe Dienste vermindert; gewisse Synergien können nun nicht mehr genutzt werden.

Bundesgericht, Bundesstrafgericht und Bundesverwaltungsgericht haben beschlossen, im *Internet* eine gemeinsame Einstiegsseite zu schaffen. Diese sollte im Folgejahr aufgeschaltet werden können.

Der Generalsekretär und die beiden Generalsekretärinnen trafen sich am 17.3.2010, 3.6.2010 und 13.10.2010 zum Gedankenaustausch und zur Koordination verschiedener Fragen zwischen den Gerichten und gegenüber der Bundesverwaltung.

Eidgenössische Erlasskommission für die direkte Bundessteuer

Peter Agner trat auf Ende Jahr altershalber als Präsident der Eidgenössischen Erlasskommission für die direkte Bundessteuer zurück. Das Gesamtgericht wählte für den Rest der Amtsdauer 2009–2014 mit Beschluss vom 9.12.2010 und mit Wirkung ab 1.1.2011 den bisherigen Vizepräsidenten *Arthur Gross* zum Präsidenten und *Peter Spinnler* zum neuen Vizepräsidenten.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Im Berichtsjahr wurden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte 483 Beschwerden gegen die Schweiz offiziell registriert; 368 Beschwerden (Vorjahr 471) wurden einem Spruchkörper zur Beurteilung zugewiesen.

Die Schweizerische Regierung wurde in 30 Fällen zur Vernehmlassung eingeladen. In 27 Fällen war das Bundesgericht letzte nationale Instanz, in einem Fall das Bundesverwaltungsgericht. Zwei Beschwerden wurden ohne vorinstanzlichen Entscheid direkt beim Gerichtshof eingereicht.

Das Bundesgericht wurde vom Schweizerischen Prozessbevollmächtigten in 22 Fällen (Vorjahr 16) zur Vernehmlassung eingeladen.

Der EGMR stellte in 8 von 11 im Berichtsjahr materiell beurteilten Fällen gegen die Schweiz eine Verletzung der Konvention durch die Schweiz fest (Vorjahr 5 Verletzungen).

Im Fall *Jusic* wurde die Ausschaffungshaft eines rechtskräftig abgewiesenen Asylbewerbers aus Bosnien-Herzegowina als menschenrechtswidrig beurteilt, weil jener nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs Bindungen zur Schweiz besass und keine konkreten Anstalten gezeigt hatte, dass er sich der Wegweisung entziehen werde. Dessen Erklärung, er werde mit seiner Familie unter keinen Umständen in sein Heimatland zurückkehren, genügte nicht. Für den EGMR waren die damals geltenden schweizerischen Voraussetzungen für die Anordnung der Ausschaffungshaft nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht erfüllt (Verletzung von Art. 5 EMRK).

In den konnexen Fällen *Mengesha Kimfe* und *Agraw* beanstandete der EGMR, dass die Schweizer Behörden zwei illegal und getrennt eingereiste, definitiv abgewiesene äthiopische Asylbewerber – die während ihres Aufenthalts in der Schweiz geheiratet hatten, aber nicht ausreisen konnten, weil Äthiopien die Repatriierung verweigerte – fünf Jahre lang nicht dem gleichen Kanton zugewiesen und diese damit der Möglichkeit beraubt hatten, an einem gemeinsamen Aufenthaltsort ein Familienleben zu führen. Vorinstanz war hier das EJPD (Verletzung von Art. 8 EMRK).

Im Fall *Rose* stellte der EGMR fest, dass sich unter den Mitgliedstaaten des Europarates ein Konsens hin zur Gleichberechtigung der Eheleute bei der Wahl des Familiennamens abzeichne, ihren ursprünglichen Namen beizubehalten oder den Familiennamen gleichberechtigt zu bestimmen. Die Weigerung der Schweizer Behörden, beide Eheleute ihren angestammten Namen tragen zu lassen, was möglich gewesen wäre, wenn nicht der Ehegatte, sondern die Ehegattin ungarischer Abstammung gewesen wäre, wurde als sachlich nicht begründete und unangemessene unterschiedliche Behandlung der Eheleute beurteilt (Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK).

Der Fall *Neulinger-Shuruk* betraf eine Kinderückführung nach Israel. Das Bundesgericht hatte die Rückführung des Kindes angeordnet. Dagegen führten Mutter und Kind in Strassburg Beschwerde. Der EGMR ersuchte daraufhin die Schweiz, das Urteil des Bundesgerichts während des Verfahrens nicht zu vollstrecken. Drei Jahre nach dem Urteil des Bundesgerichts stellte der EGMR fest, dass das nationale Urteil im Urteilszeitpunkt konventionsmässig war, erkannte aber auch, dass sich durch den Zeitablauf des eigenen Verfahrens in Strassburg die Verhältnisse derart verändert hatten, dass der Vollzug des bundesgerichtlichen Urteils nun eine Konventionsverletzung bedeuten würde (Verletzung von Art. 8 EMRK). Die Schweiz wurde verpflichtet, Mutter und Kind für das Verfahren zu entschädigen.

In den Fällen *Schaller-Bossert* und *Ellès* stellte der EGMR einmal mehr eine Verletzung des Grundsatzes auf ein faires Verfahren fest, weil den Parteien keine Frist für weitere Stellungnahmen zu Eingaben anderer Verfahrensbeiträger oder der Vorinstanz angesetzt wurde (Verletzung von Art. 6 EMRK). Im Übrigen siehe hierzu vorne unter «Koordination der Rechtsprechung».

Der Fall *Borer* betraf die rechtliche Grundlage der Haft. Der Gerichtshof stellte fest, die im schweizerischen Verfahren angewandte Bestimmung betreffe eine andere Konstellation der Freiheitsentziehung und könne nicht als Grundlage für einen neuen Hafttyp herangezogen werden. Auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts wurde im konkreten Fall nicht als hinreichendes Präjudiz anerkannt, weil dessen Urteile verschiedene Kantone mit unterschiedlichen Regelungen beträfen (Verletzung von Art. 5 EMRK).

Hinweise an den Gesetzgeber

Erste öffentlich-rechtliche Abteilung Datenschutz

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) empfahl im Jahr 2008 der L. AG, die Bearbeitung von Daten aus Peer-to-Peer-Netzwerken (P2P) einzustellen. Die von dieser Gesellschaft betriebene Unternehmung hatte im Auftrag von Urheberrechtshabern nach urheberrechtlich geschützten Werken gesucht, welche in derartigen Netzwerken angeboten wurden. Von den (anonymen) Anbietern zeichnete sie eine Reihe von Daten auf (insbesondere die IP-Adresse). Die Urheberrechtshaber verwendeten diese Daten, um Strafanzeige gegen Unbekannt einzureichen und schliesslich zivilrechtliche Schadenersatzforderungen geltend zu machen. Da seine Empfehlung nicht befolgt wurde, gelangte der EDÖB ans Bundesverwaltungsgericht und schliesslich ans Bundesgericht.

Im Urteil 1C_285/2009 vom 8. September 2010 (zur Publikation vorgesehen) erwog das Bundesgericht, dass die Tätigkeit der L. AG einen schweren Eingriff in die Privatsphäre der betroffenen Nutzer bewirke, welche der Staat zu schützen habe. Dieser Eingriff könne nicht durch ein überwiegendes Interesse der L. AG oder der Urheberrechtshaber gerechtfertigt werden. Es hielt zudem fest, dass jene Tätigkeit unter dem Blickwinkel des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die verdeckte Ermittlung (BVE; SR 312) und des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes problematisch sein könnte. Angesichts der festgestellten Verletzung des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) ging es diesen Fragen indessen nicht weiter nach. Abschliessend stellte es fest, dass die aktuelle Situation zumindest hinsichtlich des Urheberrechtsschutzes unbefriedigend erscheine, dass es indessen Sache des Gesetzgebers sei, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um einen den neuen Technologien angepassten Urheberrechtsschutz zu gewährleisten.

Doppelspurigkeit von Straf- und Administrativverfahren (Führerausweisentzug)

Bei Verkehrsdelikten entscheidet in Anwendung der Strafbestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (Art. 90 ff. SVG) zuerst die Strafbehörde. Daraufhin beurteilt mit Bezug auf denselben Sachverhalt die Administrativbehörde die Frage des Führerausweisentzugs (vgl. Art. 16 ff. SVG). Nach der Praxis des Bundesgerichts stellen Entscheide über den Führerausweisentzug ebenfalls Entscheide über eine strafrechtliche Anklage im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK dar (BGE 121 II 22). Nach der bisherigen Rechtsprechung ist die Doppelspurigkeit von Strafverfahren und Administrativverfahren zwar mit dem Grundsatz «ne bis in idem» vereinbar (BGE 125 II 402 E. 1; 133 II 331 E. 5.2). Dessen ungeachtet verstehen die Rechtsuchenden diese Doppelspurigkeit aus nachvollziehbaren Gründen nicht, zumal der Führerausweisentzug für die Fahrzeuglenker als die wirklich spürbare Reaktion des Staates auf ein Fehlverhalten im Strassenverkehr und von den Betroffenen als eigentliche Strafe empfunden wird. Hinzu kommen Kosten für zwei Verfahren. Schliesslich ist aufgrund eines Entscheides des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (i.S. Sergueï Zolotoukhine c. Russie vom 10. Februar 2009, requête 14939/03) fraglich, ob die Doppelspurigkeit des strafrechtlichen und des ebenfalls strafrechtliche Sanktionen betreffenden verwaltungsrechtlichen Verfahrens wegen derselben Sache mit Art. 4 Ziff. 1 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK («ne bis in idem» bzw. Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden) weiterhin zulässig ist.

Zweite öffentlich-rechtliche Abteilung

Quellensteuer: Diskriminierungsverbot schweizerischer Steuerpflichtiger

In BGE 136 II 241 hat die II. öffentlich-rechtliche Abteilung erkannt, dass ein Steuerpflichtiger schweizerischer Nationalität sich gegenüber der Schweiz auf Art. 2 FZA und Art. 9 Abs. 2 Anhang I FZA berufen kann, wenn er sich ihr gegenüber in einer mit anderen Rechtssubjekten vergleichbaren Situation befindet, die sich auf die durch das FZA garantierten Rechte und Freiheiten berufen können. Das Bundesgericht hat festgestellt, dass der Pauschalabzug, der im Steuertarif der Quellensteuer des kantonalen Rechts und des Bundesrechts enthalten ist, das in Art. 2 FZA und Art. 9 Abs. 2 Anhang I FZA statuierte Diskriminierungsverbot verletzt, weshalb für den der Quellensteuer Unterworfenen unmittelbar dieselbe Regelung der steuerlichen Abzüge massgeblich ist wie für die sich in der Schweiz aufhaltenden Steuerpflichtigen, die der ordentlichen Steuer unterliegen.

Parteistellung des Asylbewerbers im ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahren

In seinem Urteil 2D_41/2010 vom 15. Dezember 2010 (zur Publikation vorgesehen) befasste sich das Bundesgericht mit dem Fall eines abgewiesenen Asylbewerbers, der in seinem Aufenthaltskanton um eine Aufenthaltsbewilligung nachsuchte. Die kantonale Ausländerrechtsbehörde hatte es abgelehnt, das Gesuch dem Bundesamt für Migration zur Zustimmung zu unterbreiten. Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat die kantonale Rekurskommission nicht ein, was das kantonale Verwaltungsgericht bestätigte; dies unter Hinweis auf Art. 14 Abs. 4 AsylG, wonach die betroffene Person nur beim Zustimmungsverfahren vor dem Bundesamt Parteistellung hat, das wegen der Haltung der kantonalen Behörde vorliegend nicht eröffnet wurde. Art. 14 Abs. 4 AsylG hat zur Folge, dass der abgewiesene Asylbewerber die seine Aufenthaltsbewilligung betreffende Rechtsstreitigkeit nicht einer richterlichen Behörde zur Beurteilung unterbreiten kann. Die II. öffentlich-rechtliche Abteilung hat festgestellt, dass der fehlende Zugang zur richterlichen Beurteilung mit der *Rechtsweggarantie* von Art. 29a BV nicht ver-

einbar ist. Da das Bundesgericht jedoch zur Anwendung des Bundesgesetzes verpflichtet ist, ist es darauf beschränkt, diese Verfassungswidrigkeit dem Bundesgesetzgeber anzuzeigen und ihn einzuladen, den Text von Art. 14 Abs. 4 AsylG zu überprüfen und einer verfassungskonformen Lösung zuzuführen.

Kontrollzuschlag für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsbetriebes ohne gültigen Fahrschein

Am 26. August 2010 urteilte die II. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts in zwei Fällen, in denen es um die Erhebung eines Kontrollzuschlages für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsbetriebes ohne gültigen Fahrschein ging (BGE 136 II 457 und 489). Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erregte insbesondere der Entscheid, wonach es bundesrechtswidrig ist, sog. Graufahrer (Fahren in der ersten Klasse mit einem Billett der zweiten Klasse) mit einem gleichen Zuschlag zu belasten wie Schwarzfahrer (Benutzung eines Verkehrsmittels überhaupt ohne Fahrschein). Das Bundesgericht hatte in diesem Zusammenhang allerdings auch über die Rechtsnatur des Kontrollzuschlages und den zu beschreitenden Rechtsweg zu befinden, worüber die Medien kaum berichteten. Das Bundesgericht entschied aufgrund der geltenden gesetzlichen Regelung, dass der Kontrollzuschlag zivilrechtlicher Natur und darüber im Streitfall im Zivilprozess zu entscheiden ist. Das Bundesgericht war sich dabei, ohne dies in der Urteilsbegründung auszuführen, bewusst, dass es für die öffentlichen Verkehrsbetriebe problematisch sein kann, wenn sie den Kontrollzuschlag – nicht anders übrigens als auch den Fahrpreis – vor den Zivilgerichten einklagen müssen und darüber nicht öffentlich-rechtlich verfügen dürfen. Das kann mit erheblichen Umtrieben verbunden sein, wenn ein städtischer Verkehrsbetrieb seine Ansprüche gegen einen Reisenden mit Wohnsitz in einem anderen Kanton durchsetzen muss. Das geltende Gesetz lässt eine andere Auslegung jedoch nicht zu. Es könnte sich rechtfertigen, diese Regelung zu überprüfen, um den öffentlichen Transportunternehmungen die Durchsetzung ihrer Ansprüche aus dem Personentransport zu erleichtern.

Erste zivilrechtliche Abteilung

Amtliche Publikation von Erlassen

Die verbindlichen Gesetzesnormen sind zuweilen schwer auffindbar. Wenn Gesetze kurzfristig oder mehrmals geändert werden, sind die für eine bestimmte Zeitperiode geltenden Bestimmungen nicht immer eindeutig definierbar, und wenn in den Schlussbestimmungen neuer Erlasse Änderungen vorgenommen werden, die nicht sofort in die geänderten Erlasse eingefügt werden, ist es schwierig, das massgebende Recht aufzufinden. Die *amtliche Publikation* von Erlassen sollte Klarheit schaffen über die Geltung von Normen und deren massgebende Fassung.

Nun ist zwar vorgesehen, dass die allgemein verbindlich erklärten Normen von Gesamtarbeitsverträgen, die normativen Charakter haben, amtlich publiziert werden. Das Bundesgericht musste aber feststellen, dass die Publikation nicht oder nicht gehörig erfolgt, so dass sich die Parteien in erster Linie darüber stritten, wie die massgebende Bestimmung in einem bestimmten Zeitpunkt lautete (BGE 136 III 283 E. 2.3). Um zeitaufwändige und unergiebigere Recherchen zu vermeiden und vor allem den Rechtsuchenden die Kenntnis des geltenden Rechts zu erleichtern, wird angeregt, die amtliche Publikation so zu verbessern, dass die verbindliche Fassung der massgebenden Normen für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ohne unüberwindliche Hindernisse zugänglich ist.

Wünschbar wäre, dass die in einem bestimmten Zeitpunkt geltende Gesetzesnorm jederzeit (elektronisch) abgerufen und auch das geänderte Recht sofort mit Inkrafttreten in der massgebenden Fassung verlässlich zur Kenntnis genommen werden kann.

Strafrechtliche Abteilung

Zwangsernährung

Das Bundesgericht musste sich im Berichtsjahr erstmals mit der Problematik eines länger andauernden Hungerstreiks eines Strafgefangenen befassen. Die Behörden des Kantons Wallis hatten diesem nach einem Hungerstreik von ungefähr zwei Monaten eine Unterbrechung des Strafvollzugs für die Dauer von zwei Wochen bewilligt. Nach der Rückversetzung in den Strafvollzug trat der Gefangene aus Protest gegen die Strafe wiederum in den Hungerstreik. Die Walliser Behörden lehnten eine erneute Unterbrechung des Strafvollzugs ab. Die Strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts wies die vom Strafgefangenen dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil 6B_599/2010 vom 26. August 2010 ab. Nach Art. 92 StGB darf der Vollzug von Strafen und Massnahmen aus wichtigen Gründen unterbrochen werden. Im konkreten Fall bestand angesichts der Dauer des Hungerstreiks und der festen Entschlossenheit des Strafgefangenen, diesen fortzusetzen, die Gefahr von irreversiblen Schäden für die Gesundheit. Darin liegt ein wichtiger Grund im Sinne von Art. 92 StGB. Allerdings ist vom Grundsatz auszugehen, dass eine Freiheitsstrafe ohne Unterbrechung zu vollziehen ist. Eine Unterbrechung des Strafvollzugs ist erst zu bewilligen, wenn die im konkreten Fall angemessene medizinische Betreuung und Pflege des Strafgefangenen weder in der Krankenstation der Strafanstalt noch in einer Gefangenenabteilung eines Spitals im Rahmen des Strafvollzugs gewährleistet werden kann. Das Bundesgericht bestätigte den die Unterbrechung des Strafvollzugs ablehnenden kantonalen Entscheid, weil die angemessenen medizinischen Vorkehrungen in der Gefangenenabteilung des Genfer Universitätsspitals getroffen werden konnten, in welche der Strafgefangene verlegt worden war. Es erachtete mit Rücksicht auf die sich unter anderem aus Art. 2 EMRK ergebende Verpflichtung des Staates, das Leben und die Gesundheit des Strafgefangenen zu schützen, eine Zwangsernährung als zulässig. Diese stellt keinen unverhältnismässigen Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit und die persönliche Freiheit des Strafgefangenen dar. Sie verstösst auch nicht gegen das Verbot der un-

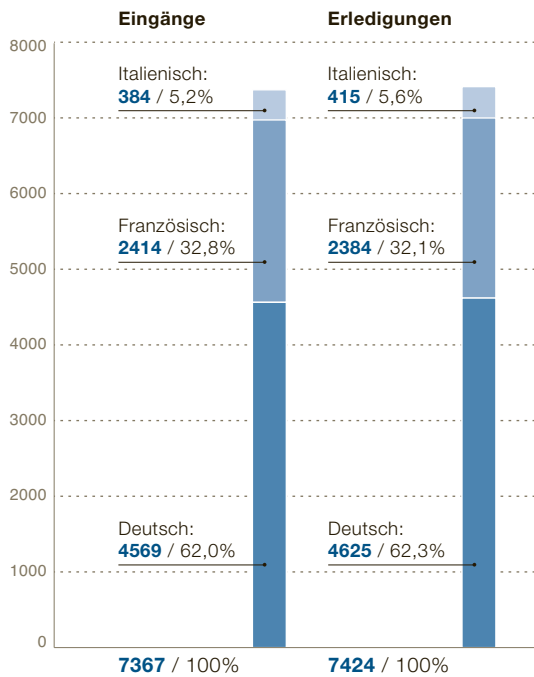
menschlichen oder erniedrigenden Behandlung, wenn sie im Sinne der Rechtsprechung der Europäischen Kommission und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt wird. Allerdings fehlt es sowohl im Bundesrecht als auch in den kantonalen Rechten mit Ausnahme der Kantone Zürich, Bern und Neuenburg für die Zwangsernährung an einer Grundlage in einem formellen Gesetz. Die Zwangsernährung kann indessen als ärztliche Behandlung einer bestimmten Person gestützt auf die polizeiliche Generalklausel angeordnet werden. Es stellt sich daher die Frage, ob die Zwangsernährung von hungerstreikenden Personen im Straf- und Massnahmenvollzug nicht gesetzlich geregelt werden sollte (BGE 136 IV 97).

Erste sozialrechtliche Abteilung

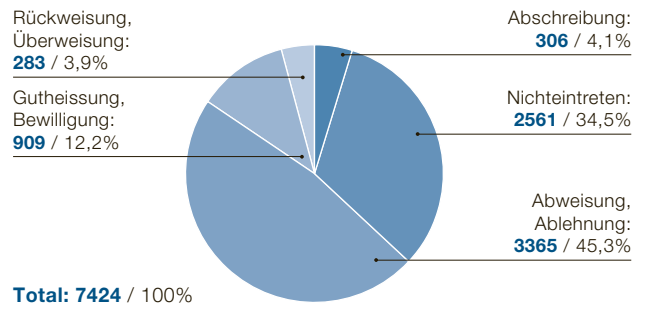
Beginn des UVG-Versicherungsschutzes

Gemäss Art. 3 Abs. 1 UVG beginnt der Versicherungsschutz nach UVG an dem Tag, an welchem der Arbeitnehmer auf Grund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da er sich auf den Weg zur Arbeit begibt. In Anbetracht dieser klaren Gesetzeslage wurde an der bisherigen Rechtsprechung, wonach für den Beginn des UVG-Versicherungsschutzes nicht der erste Tag des Anstellungsverhältnisses, sondern der effektive (bzw. vorgesehene) Antritt der Arbeit massgebend ist, auch in einem neueren Urteil festgehalten (BGE 136 V 339). Dies kann indes zu unbefriedigenden Ergebnissen führen, beispielsweise wenn der Stellenantritt infolge eines Feiertages, Wochenendes oder zu Beginn bezogener bezahlter Ferien nicht am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses erfolgt. Der Bundesrat hat das entsprechende Problem denn auch erkannt und in seiner Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (Unfallversicherung und Unfallverhütung; Organisation und Nebentätigkeiten der SUVA) vom 30. Mai 2008 (BBI 2008 5395 ff.) eine Neufassung des Art. 3 Abs. 1 UVG namentlich in dem Sinne vorgeschlagen, als er die Kompetenz erhält, den Beginn der Versicherung in derartigen Sonderfällen zu regeln. Damit würde einem in der Vernehmlassung geäusserten Wunsch Rechnung getragen, ohne das bewährte bisherige System von Grund auf umzugestalten (BBI 2008 5424 und 5466).

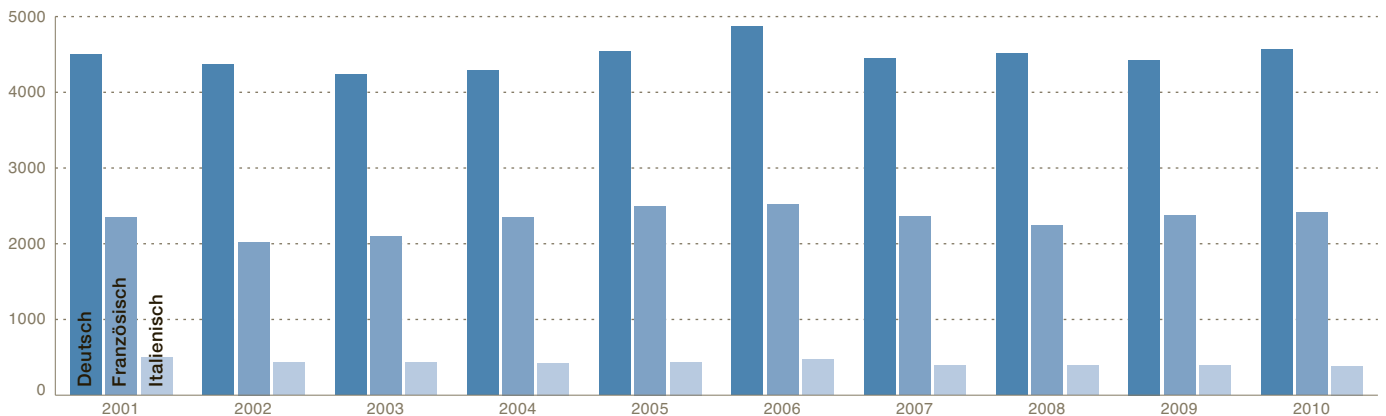
Streitsachen nach Sprachen 2010



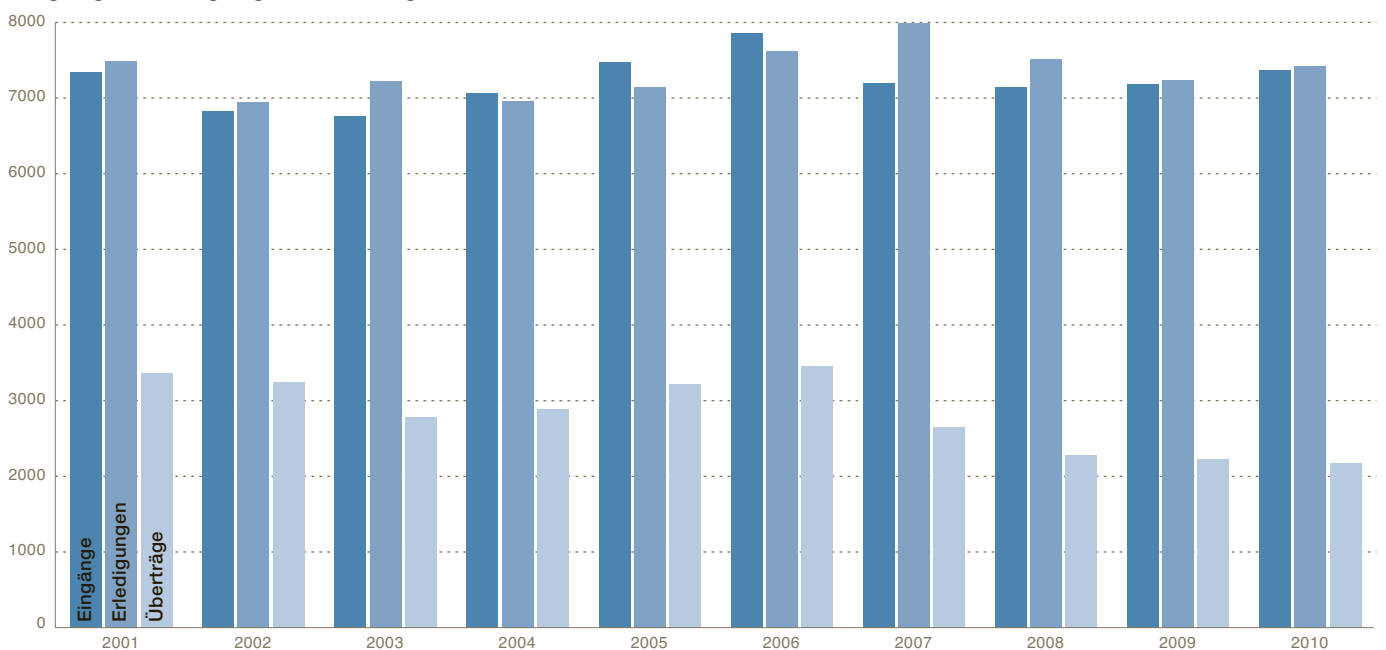
Art der Erledigung 2010



Eingegangene Streitsachen nach Sprachen



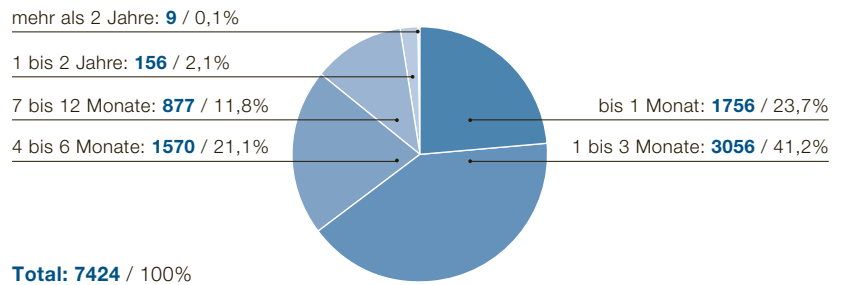
Eingänge, Erledigungen, Überträge



Dauer der Geschäfte

		bis 1 Monat	1 bis 3 Monate	4 bis 6 Monate	7 bis 12 Monate	1 bis 2 Jahre	mehr als 2 Jahre	Total Erledigungen 2010
Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten								
Unter dem BGG beurteilte Streitigkeiten	Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	628	1296	1014	718	116	3	3775
	Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	181	191	23	8	2	-	405
	Klagen	-	3	-	1	-	-	4
	Revisionsgesuche usw.	34	37	5	4	1	-	81
	Total	843	1527	1042	731	119	3	4265
Zivilsachen und SchKG-Beschwerden								
Unter dem BGG beurteilte Streitigkeiten	Beschwerden in Zivilsachen	340	860	275	96	21	6	1598
	Revisionsgesuche usw.	7	17	1	-	-	-	25
	Total	347	877	276	96	21	6	1623
Strafrechtspflege								
Unter dem BGG beurteilte Streitigkeiten	Beschwerden in Strafsachen	558	640	251	49	16	-	1514
	Revisionsgesuche usw.	7	9	1	1	-	-	18
	Total	565	649	252	50	16	-	1532
Weitere Geschäfte								
	Aufsichtsbeschwerden	1	3	-	-	-	-	4
	Total	1	3	-	-	-	-	4
Gesamttotal		1756	3056	1570	877	156	9	7424

Dauer der Geschäfte

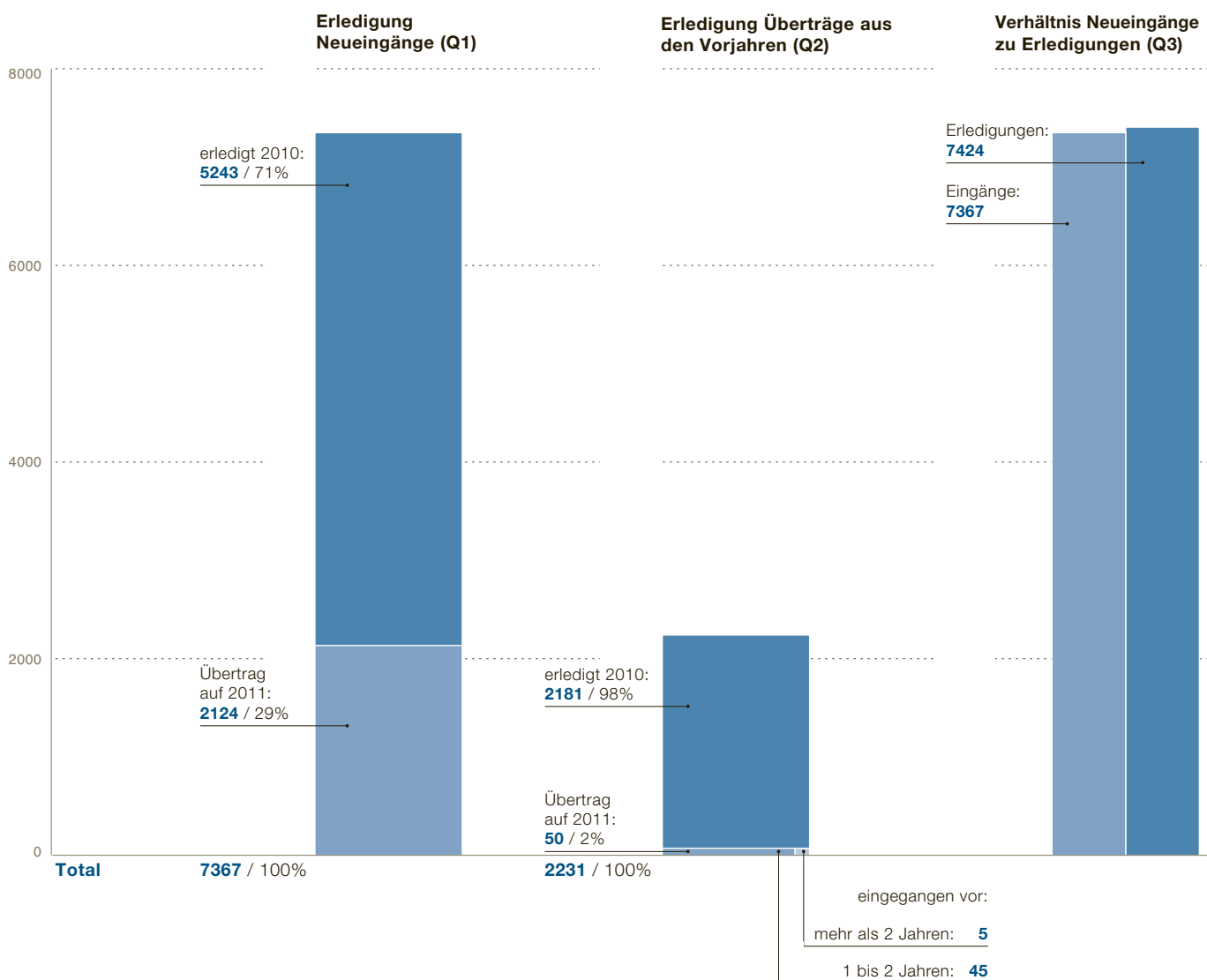


Mittlere und maximale Dauer der Geschäfte

	Erledigungen			Übertragene Fälle				
	Mittlere Dauer (Tage)	Maximale Dauer (Tage)		Mittlere Dauer (Tage)	Maximale Dauer (Tage)			
	bis zur Urteilsfällung	für die Ausfertigung	für den Prozess	bis zur Urteilsfällung	für die Ausfertigung	Mittlere Dauer (Tage)	Maximale Dauer (Tage)	
Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten								
Unter dem BGG beurteilte Streitigkeiten	Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	138	17	154	952	242	124	1055
	Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	50	19	64	469	141	88	611
	Klagen	95	14	107	217	22	520	1235
	Revisionsgesuche usw.	57	13	70	420	36	72	298
	Durchschnitt	128	17	144			124	
Zivilsachen und SchKG-Beschwerden								
Unter dem BGG beurteilte Streitigkeiten	Beschwerden in Zivilsachen	96	27	118	877	173	105	794
	Revisionsgesuche usw.	45	14	59	144	50	222	743
	Durchschnitt	95	27	117			106	
Strafrechtspflege								
Unter dem BGG beurteilte Streitigkeiten	Beschwerden in Strafsachen	75	11	86	554	252	89	683
	Revisionsgesuche usw.	53	7	60	253	13	28	60
	Durchschnitt	75	11	85			88	
Weitere Geschäfte								
	Aufsichtsbeschwerden	65	9	74	103	15	458	458
	Durchschnitt	65	9	74			458	
Gesamtdurchschnitt								
		110	18	126			115	

Erledigungsquotienten

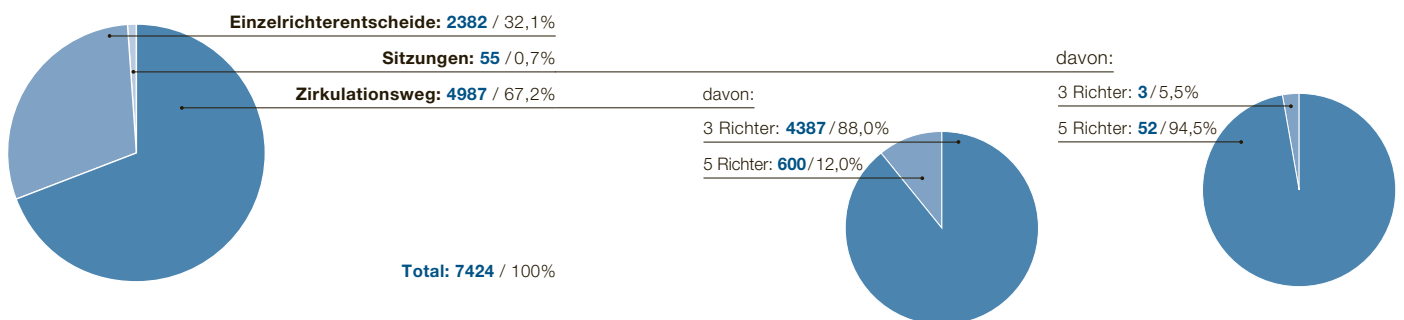
	Erledigung Neueingänge (Q1)			Erledigung Überträge aus den Vorjahren (Q2)			Verhältnis Neueingänge zu Erledigungen (Q3)	
	Eingegangene Verfahren 2010	davon Erledigung 2010	davon Übertrag auf 2011	Übertrag von 2009	davon Erledigung 2010	davon Übertrag auf 2011	Eingegangene Verfahren 2010	Erledigung 2010
I. öffentlich-rechtliche Abteilung	1058	843 (80%)	215 (20%)	289	284 (98%)	5 (2%)	1058	1127 (107%)
II. öffentlich-rechtliche Abteilung	1077	682 (63%)	395 (37%)	390	372 (95%)	18 (5%)	1077	1054 (98%)
I. zivilrechtliche Abteilung	848	632 (75%)	216 (25%)	231	226 (98%)	5 (2%)	848	858 (101%)
II. zivilrechtliche Abteilung	1102	852 (77%)	250 (23%)	225	218 (97%)	7 (3%)	1102	1070 (97%)
Strafrechtliche Abteilung	1122	811 (72%)	311 (28%)	276	270 (98%)	6 (2%)	1122	1081 (96%)
I. sozialrechtliche Abteilung	1078	719 (67%)	359 (33%)	396	394 (99%)	2 (1%)	1078	1113 (103%)
II. sozialrechtliche Abteilung	1078	700 (65%)	378 (35%)	423	417 (99%)	6 (1%)	1078	1117 (104%)
Weitere	4	4 (100%)	-	1	-	1 (100%)	4	4 (100%)
Total	7367	5243 (71%)	2124 (29%)	2231	2181 (98%)	50 (2%)	7367	7424 (101%)



Art der Erledigung (Spruchkörper / Entscheidungsfindung)

	Einzelrichter	Zirkulationsweg			Sitzungen			
		3 Richter	5 Richter	Total	3 Richter	5 Richter	Total	
Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten								
Unter dem BGG beurteilte Streitigkeiten	Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	1010	2417	319	2736	1	28	29
	Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	304	92	8	100	–	1	1
	Klagen	2	1	1	2	–	–	–
	Revisionsgesuche usw.	3	69	8	77	1	–	1
	Total	1319	2579	336	2915	2	29	31
Zivilsachen und SchKG-Beschwerden								
Unter dem BGG beurteilte Streitigkeiten	Beschwerden in Zivilsachen	539	872	173	1045	1	13	14
	Revisionsgesuche usw.	2	23	–	23	–	–	–
	Total	541	895	173	1068	1	13	14
Strafrechtspflege								
Unter dem BGG beurteilte Streitigkeiten	Beschwerden in Strafsachen	520	893	91	984	–	10	10
	Revisionsgesuche usw.	2	16	–	16	–	–	–
	Total	522	909	91	1000	–	10	10
Weitere Geschäfte								
	Aufsichtsbeschwerden	–	4	–	4	–	–	–
	Total	–	4	–	4	–	–	–
Gesamttotal		2382	4387	600	4987	3	52	55

Art der Erledigung



Art und Zahl der Geschäfte nach Abteilungen

		Übertrag von 2009	Eingang 2010	Erliedigung 2010	Übertrag auf 2011
I. öffentlich-rechtliche Abteilung					
Unter dem BGG beurteilte Streitigkeiten	Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	219	578	630	167
	Beschwerden in Strafsachen	60	433	451	42
	Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	4	13	11	6
	Klagen	–	1	1	–
	Revisionsgesuche usw.	6	33	34	5
Total		289	1058	1127	220
II. öffentlich-rechtliche Abteilung					
Unter dem BGG beurteilte Streitigkeiten	Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	364	985	956	393
	Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	18	76	82	12
	Klagen	6	3	3	6
	Revisionsgesuche usw.	2	13	13	2
Total		390	1077	1054	413
I. zivilrechtliche Abteilung					
Unter dem BGG beurteilte Streitigkeiten	Beschwerden in Zivilsachen	209	690	703	196
	Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	20	139	138	21
	Revisionsgesuche usw.	2	19	17	4
Total		231	848	858	221
II. zivilrechtliche Abteilung					
Unter dem BGG beurteilte Streitigkeiten	Beschwerden in Zivilsachen	204	922	895	231
	Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	19	172	167	24
	Revisionsgesuche usw.	2	8	8	2
Total		225	1102	1070	257
Strafrechtliche Abteilung					
Unter dem BGG beurteilte Streitigkeiten	Beschwerden in Strafsachen	274	1103	1063	314
	Revisionsgesuche usw.	2	19	18	3
Total		276	1122	1081	317
I. sozialrechtliche Abteilung					
Unter dem BGG beurteilte Streitigkeiten	Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	387	1059	1091	355
	Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	5	3	6	2
	Revisionsgesuche usw.	4	16	16	4
Total		396	1078	1113	361
II. sozialrechtliche Abteilung					
Unter dem BGG beurteilte Streitigkeiten	Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	420	1061	1098	383
	Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	–	1	1	–
	Revisionsgesuche usw.	3	16	18	1
Total		423	1078	1117	384
Weitere					
	Aufsichtsbeschwerden an die Verwaltungskommission	1	4	4	1
Total		1	4	4	1
Gesamttotal		2231	7367	7424	2174

Eingang 2010

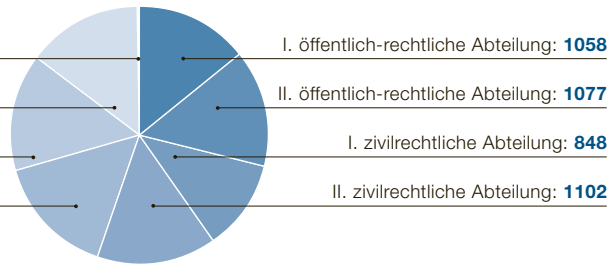
Weitere: **4**

II. sozialrechtliche Abteilung: **1078**

I. sozialrechtliche Abteilung: **1078**

Strafrechtliche Abteilung: **1122**

Total: 7367



Erledigung 2010

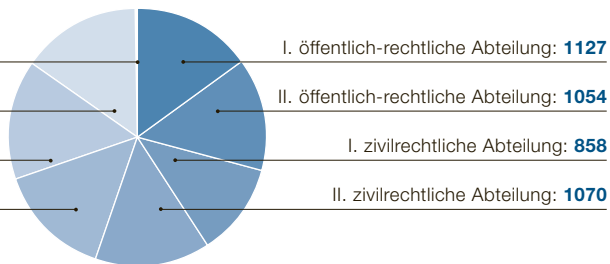
Weitere: **4**

II. sozialrechtliche Abteilung: **1117**

I. sozialrechtliche Abteilung: **1113**

Strafrechtliche Abteilung: **1081**

Total: 7424



Übertrag auf 2011

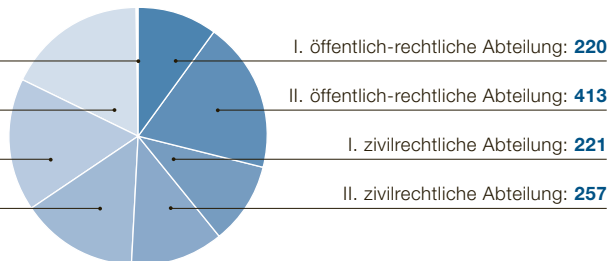
Weitere: **1**

II. sozialrechtliche Abteilung: **384**

I. sozialrechtliche Abteilung: **361**

Strafrechtliche Abteilung: **317**

Total: 2174



Art und Zahl der Geschäfte nach Abteilungen (5-Jahres-Vergleich)

		Eingang					Erledigung				
		2006	2007	2008	2009	2010	2006	2007	2008	2009	2010
I. öffentlich-rechtliche Abteilung											
Unter dem OG beurteilte Streitigkeiten	Staatsrechtliche Beschwerden und andere Rechtsmittel	876	125	-	-	-	870	336	7	-	-
	Verwaltungsgerichtsbeschwerden und andere Rechtsmittel	292	90	5	1	-	304	204	34	2	-
	Revisionsgesuche usw.	13	-	-	-	-	14	-	-	-	-
	Total	1181	215	5	1	-	1188	540	41	2	-
Unter dem BGG beurteilte Streitigkeiten	Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	-	463	594	559	578	-	258	551	588	630
	Beschwerden in Strafsachen	-	307	345	387	433	-	260	351	368	451
	Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	-	20	9	9	13	-	13	14	7	11
	Klagen	-	-	-	1	1	-	-	-	1	1
	Revisionsgesuche usw.	-	22	28	32	33	-	18	28	30	34
Total	-	812	976	988	1058	-	549	944	994	1127	
Total		1181	1027	981	989	1058	1188	1089	985	996	1127
II. öffentlich-rechtliche Abteilung											
Unter dem OG beurteilte Streitigkeiten	Staatsrechtliche Beschwerden und andere Rechtsmittel	340	64	-	-	-	345	182	8	-	-
	Verwaltungsgerichtsbeschwerden und andere Rechtsmittel	781	129	-	-	-	753	373	24	1	-
	Revisionsgesuche usw.	15	-	-	-	-	14	2	-	-	-
	Total	1136	193	-	-	-	1112	557	32	1	-
Unter dem BGG beurteilte Streitigkeiten	Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	-	769	912	857	985	-	518	852	804	956
	Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	-	146	152	85	76	-	116	149	100	82
	Klagen	-	2	2	6	3	-	1	1	2	3
	Revisionsgesuche usw.	-	20	14	10	13	-	18	12	12	13
	Total	-	937	1080	958	1077	-	653	1014	918	1054
Total		1136	1130	1080	958	1077	1112	1210	1046	919	1054
I. zivilrechtliche Abteilung											
Unter dem OG beurteilte Streitigkeiten	Berufungen und andere Rechtsmittel	802	146	-	-	-	790	406	17	1	-
	Revisionsgesuche usw.	8	-	-	-	-	9	1	-	-	-
	Total	810	146	-	-	-	799	407	17	1	-
Unter dem BGG beurteilte Streitigkeiten	Beschwerden in Zivilsachen	-	529	604	644	690	-	371	572	625	703
	Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	-	84	142	157	139	-	65	146	152	138
	Klagen	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-
	Revisionsgesuche usw.	-	12	15	15	19	-	10	16	14	17
	Total	-	625	762	816	848	-	446	734	792	858
Total		810	771	762	816	848	799	853	751	793	858
II. zivilrechtliche Abteilung											
Unter dem OG beurteilte Streitigkeiten	Berufungen und andere Rechtsmittel	877	118	-	-	-	865	328	18	-	-
	SchKG-Beschwerden und andere Rechtsmittel	220	19	-	-	-	213	50	-	-	-
	Revisionsgesuche usw.	23	1	-	-	-	20	4	-	-	-
	Total	1120	138	-	-	-	1098	382	18	-	-
Unter dem BGG beurteilte Streitigkeiten	Beschwerden in Zivilsachen	-	771	869	876	922	-	538	895	879	895
	Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	-	150	197	191	172	-	128	188	203	167
	Klagen	-	-	-	5	-	-	-	-	5	-
	Revisionsgesuche usw.	-	13	17	10	8	-	8	20	10	8
	Total	-	934	1083	1082	1102	-	674	1103	1097	1070
Total		1120	1072	1083	1082	1102	1098	1056	1121	1097	1070
Strafrechtliche Abteilung											
Unter dem OG beurteilte Streitigkeiten	Nichtigkeitsbeschwerden und andere Rechtsmittel	953	227	1	-	-	906	494	9	1	-
	Revisionsgesuche usw.	11	-	-	-	-	10	1	2	-	-
	Total	964	227	1	-	-	916	495	11	1	-
Unter dem BGG beurteilte Streitigkeiten	Beschwerden in Strafsachen	-	834	1052	1102	1103	-	579	1030	1105	1063
	Revisionsgesuche usw.	-	24	20	24	19	-	20	20	26	18
	Total	-	858	1072	1126	1122	-	599	1050	1131	1081
Total		964	1085	1073	1126	1122	916	1094	1061	1132	1081

		Eingang					Erledigung				
		2006	2007	2008	2009	2010	2006	2007	2008	2009	2010
Eidgenössisches Versicherungsgericht (bis 2006)											
Unter dem	Verwaltungsgerichtsbeschwerden und andere Rechtsmittel	2620	-	-	-	-	2484	-	-	-	-
OG beurteilte											
Streitigkeiten	Revisionsgesuche usw.	30	-	-	-	-	29	-	-	-	-
Total		2650	-	-	-	-	2513	-	-	-	-
I. sozialrechtliche Abteilung (ab 2007)											
Unter dem	Verwaltungsgerichtsbeschwerden und andere Rechtsmittel	-	163	-	-	-	-	1067	91	-	-
OG beurteilte											
Streitigkeiten	Revisionsgesuche usw.	-	-	-	-	-	-	4	-	-	-
Total		-	163	-	-	-	-	1071	91	-	-
Unter dem	Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	-	835	1061	1081	1059	-	232	1207	1151	1091
BGG beurteilte											
Streitigkeiten	Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	-	-	-	8	3	-	-	-	3	6
	Revisionsgesuche usw.	-	16	20	16	16	-	9	24	15	16
Total		-	851	1081	1105	1078	-	241	1231	1169	1113
Total		-	1014	1081	1105	1078	-	1312	1322	1169	1113
II. sozialrechtliche Abteilung (ab 2007)											
Unter dem	Verwaltungsgerichtsbeschwerden und andere Rechtsmittel	-	156	-	-	-	-	947	77	2	-
OG beurteilte											
Streitigkeiten	Revisionsgesuche usw.	-	-	-	-	-	-	7	-	-	-
Total		-	156	-	-	-	-	954	77	2	-
Unter dem	Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	-	918	1073	1095	1061	-	412	1136	1118	1098
BGG beurteilte											
Streitigkeiten	Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1
	Revisionsgesuche usw.	-	12	9	14	16	-	8	12	12	18
Total		-	930	1082	1109	1078	-	420	1148	1130	1117
Total		-	1086	1082	1109	1078	-	1374	1225	1132	1117
Weitere											
	Freiwillige Gerichtsbarkeit	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-
	Aufsichtsbeschwerden an die Verwaltungskommission	-	6	4	4	4	-	6	3	4	4
	Beschwerden an die Rekurskommission	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-
Total		-	7	5	4	4	-	7	4	4	4
Gesamttotal		7861	7192	7147	7189	7367	7626	7995	7515	7242	7424

Art und Zahl der erledigten Geschäfte nach Materien

	Beschwerden in öffentlich- rechtlichen Angelegenheiten	Subsidiäre Verfassungs- beschwerden	Andere Fälle BGG	Revisionsgesuche usw.	Total
Staats- und Verwaltungsrecht					
010.00 Aus Art. 8 und 29 BV abgeleitete Rechte	13	-	-	1	14
010.90 Nicht zuzuordnende Beschwerden wegen Verletzung des Willkürverbots	2	-	-	-	2
011.00 Persönliche Freiheit, Schutz der Privatsphäre, Menschenwürde (ohne Haftbeschwerde)	17	-	-	-	17
012.00 Versammlungs-, Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit	-	-	-	-	-
013.00 Meinungsfreiheit (i.w.S.) und Religionsfreiheit	4	-	1	-	5
014.00 Bürgerrecht, Niederlassungsfreiheit, Fremdenpolizei, Asylrecht	458	54	-	7	519
014.19 Ausländerrecht	425	45	-	4	474
015.00 Staatshaftung	12	4	7	1	24
016.00 Politische Rechte	41	-	-	4	45
017.00 Öffentliches Personalrecht	59	7	-	-	66
018.00 Gemeindeautonomie	2	-	-	-	2
019.00 Andere Grundrechte	-	-	-	-	-
020.00 Eigentumsgarantie	1	-	-	-	1
021.00 Stiftungsaufsicht	1	-	-	-	1
022.00 Bäuerlicher Grundbesitz (ohne Erbteilung)	3	-	-	1	4
023.00 Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	5	-	-	-	5
023.99 Öffentliche Register	-	1	9	-	10
030.00 Zivilprozess	-	-	-	-	-
031.00 Strafprozess	12	-	408	7	427
032.00 Verwaltungsverfahren	9	-	-	-	9
033.00 Zuständigkeit, Garantie des Wohnsitz- und verfassungsmässigen Richters	4	-	47	2	53
034.00 Zwangsvollstreckung	-	-	-	-	-
035.00 Schiedsgerichtsbarkeit	-	-	46	-	46
036.00 Auslieferung	17	-	-	-	17
037.00 Rechtshilfe	45	-	1	-	46
038.00 Kantonales Straf- und Verwaltungsstrafrecht	-	-	-	-	-
039.99 Schule, Wissenschaft und Forschung	28	17	-	-	45
043.99 Sprache, Kunst und Kultur	-	-	-	-	-
045.99 Natur-, Heimat- und Tierschutz	11	-	-	-	11
050.00 Landesverteidigung	4	-	-	-	4
060.00 Subventionen	8	-	-	-	8
061.00 Zölle	13	-	-	-	13
062.00 Direkte Steuern	184	2	-	2	188
063.00 Stempelabgaben	1	-	-	-	1
064.00 Indirekte Steuern	33	-	-	1	34
065.00 Verrechnungssteuer	8	-	-	-	8
066.00 Militärflichtersatz	1	1	-	1	3
067.00 Doppelbesteuerung	6	-	-	-	6
068.00 Andere Abgaben	56	-	-	2	58
069.00 Abgabebefreiung und Abgabeerlass	2	8	-	-	10
070.00 Raumplanung	66	-	-	2	68
071.00 Landumlegungen	4	-	-	-	4
072.00 Kantonales Baurecht	192	-	-	5	197
073.00 Enteignung	21	-	-	-	21
074.00 Energie	2	-	-	-	2
075.00 Strassenwesen (inkl. Strassenverkehr)	98	-	-	10	108
076.00 Öffentliche Werke des Bundes (Planung, Bau und Betrieb)	10	-	-	-	10
077.00 Luftfahrt (ohne Luftfahrtanlagen)	-	-	-	-	-
078.00 Post, Fernmeldewesen	2	-	-	-	2
079.00 Radio und Fernsehen	11	-	-	-	11
079.90 Gesundheit	10	1	-	-	11

	Beschwerden in öffentlich- rechtlichen Angelegenheiten	Subsidiäre Verfassungs- beschwerden	Andere Fälle BGG	Revisionsgesuche usw.	Total
080.00 Medizinalberufe	9	-	-	-	9
081.00 Schutz des ökologischen Gleichgewichts	58	-	-	1	59
082.00 Krankheitsbekämpfung	3	-	-	-	3
083.00 Lebensmittelpolizei	1	-	-	-	1
084.00 Arbeitsgesetzgebung (Arbeitszeit, Nacht- und Sonntagsarbeit)	5	-	-	-	5
085.00 Sozialversicherung					
085.01 Sozialversicherung, allgemeiner Teil	1	-	-	-	1
085.10 Alters- und Hinterlassenenversicherung	133	-	-	1	134
085.30 Invalidenversicherung	964	-	-	8	972
085.40 Ergänzungsleistung zur AHV/IV	83	1	-	2	86
085.50 Berufliche Vorsorge	129	-	-	5	134
085.70 Krankenversicherung	124	-	-	4	128
085.80 Unfallversicherung	452	-	-	10	462
085.90 Militärversicherung	3	-	-	-	3
085.95 Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft	7	-	-	-	7
086.00 Familienzulagen und kantonale Sozialversicherung	16	-	-	-	16
086.20 Arbeitslosenversicherung	149	-	-	2	151
Total	2061	1	-	32	2094
087.00 Wohnbau- und Eigentumsförderung	1	-	-	-	1
088.00 Sozialhilfe	68	-	-	1	69
090.00 Wirtschaft (öffentliches Recht, wenn keine speziellere Nummer)	37	4	-	-	41
091.00 Freie Berufe	26	2	-	1	29
092.00 Preisüberwachung	-	-	-	-	-
093.00 Landwirtschaft	7	-	-	-	7
093.99 Forstwesen, Jagd und Fischerei	8	-	-	-	8
095.99 Handel, Kredit und Privatversicherung	11	-	-	-	11
099.00 Aussenhandel, Exportrisikogarantie	-	-	-	-	-
Total Staats- und Verwaltungsrecht	3771	102	519	81	4473

Art und Zahl der erledigten Geschäfte nach Materien

	Beschwerden in Zivilsachen	Subsidiäre Verfassungs- beschwerden	Revisionsgesuche usw.	Total
Privatrecht				
100.01 Personenrecht				
101.00 Persönlichkeitsschutz	20	–	–	20
102.00 Namensrecht	3	–	–	3
103.00 Vereine	3	1	–	4
104.00 Stiftungen	4	1	–	5
105.00 Andere Fälle	1	–	–	1
Total	31	2	–	33
109.90 Familienrecht				
110.00 Eheschliessung (inkl. Ehenichtigkeit)	1	–	–	1
111.00 Ehescheidung und Ehetrennung	164	10	3	177
112.00 Wirkungen der Ehe und Güterrecht	86	3	–	89
113.00 Kindesverhältnis	64	1	–	65
114.00 Vormundschaft	38	1	–	39
115.00 Andere Fälle	62	1	–	63
Total	415	16	3	434
119.90 Erbrecht				
120.00 Erben und Verfügungen von Todes wegen	7	–	–	7
121.00 Erbgang: Eröffnung und Wirkungen	18	1	–	19
122.00 Teilung	17	–	–	17
123.00 Erbteilung von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken	–	–	–	–
Total	42	1	–	43
129.90 Sachenrecht				
130.00 Grundeigentum und Fahrniseigentum	18	12	–	30
131.00 Dienstbarkeiten	16	–	–	16
132.00 Grundpfand und Fahrnispfand	5	–	–	5
133.00 Besitz und Grundbuch	14	3	–	17
134.00 Andere Fälle	–	1	–	1
Total	53	16	–	69
139.90 Obligationenrecht				
140.00 Kauf, Tausch, Schenkung	34	5	1	40
141.00 Miete und Pacht	161	44	5	210
141.10 Leihe (Gebrauchleihe und Darlehen)	21	5	1	27
142.00 Arbeitsvertrag	125	18	5	148
143.00 Werkvertrag	28	13	–	41
144.00 Auftrag	84	15	1	100
145.00 Gesellschaftsrecht	42	3	2	47
146.00 Wertpapierrecht	1	–	–	1
147.00 Haftpflichtrecht	23	4	–	27
148.00 Übriges Obligationenrecht	63	26	1	90
Total	582	133	16	731
150.00 Versicherungsvertragsrecht	43	6	–	49
160.00 Haftpflicht für Eisenbahn, elektrische und Rohrleitungsanlagen sowie Kernenergie	3	–	–	3
169.90 Geistiges Eigentum und Datenschutz				
170.00 Marken-, Design- und Sortenschutz	8	–	–	8
171.00 Erfindungspatente	5	–	1	6
172.00 Urheberrecht	6	–	–	6
173.00 Datenschutz (inkl. Öffentlichkeitsprinzip)	–	–	–	–
Total	19	–	1	20
175.00 Unlauterer Wettbewerb	1	–	–	1
176.00 Kartellrecht	–	–	–	–
190.00 Übriges Zivilrecht	–	–	–	–
200.00 Schuldbetreibung und Konkurswesen	350	132	5	487
Total Privatrecht	1539	306	25	1870

	Beschwerden in Strafsachen	Aufsichtsbeschwerden	Revisionsgesuche usw.	Total
Strafrecht				
300.01 StGB allgemeiner Teil				
301.00 Strafzumessung	66	–	1	67
302.00 Bedingter Strafvollzug	18	–	1	19
303.00 Massnahmen	30	–	–	30
304.00 Jugendliche und junge Erwachsene	–	–	–	–
305.10 Strafbarkeit	–	–	–	–
305.20 Absehen von Strafe	–	–	–	–
305.30 Verjährung	–	–	–	–
305.40 Übertretungen	–	–	–	–
305.90 Übrige Fragen	354	–	6	360
Total	468	–	8	476
309.90 StGB besonderer Teil				
310.00 Delikte gegen Leib und Leben	73	–	1	74
311.00 Vermögensdelikte	97	–	1	98
311.10 Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	96	–	1	97
311.20 Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses	–	–	–	–
311.30 Konkurs- und Betreibungsverbrechen oder -vergehen	1	–	–	1
311.40 Allgemeine Bestimmungen	–	–	–	–
312.00 Ehrverletzungen	30	–	1	31
313.00 Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	22	–	1	23
314.00 Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	62	–	–	62
315.00 Urkundendelikte	6	–	–	6
316.00 Andere Delikte	64	–	1	65
Total	354	–	5	359
319.99 Strafbestimmungen anderer Bundesgesetze				
320.00 Strafbestimmungen des SVG	92	–	4	96
321.00 Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes	32	–	1	33
322.00 Strafbestimmungen anderer Bundesgesetze	41	–	–	41
330.00 Verwaltungsstrafrecht	–	–	–	–
Total	165	–	5	170
339.90 Verfahrensrecht (s. Ziffer 031.00)				
	–	–	–	–
349.90 Straf- und Massnahmenvollzug				
350.00 Bedingte Entlassung	17	–	–	17
351.00 Andere Fragen	54	–	–	54
Total	71	–	–	71
Total Strafrecht	1058	–	18	1076
Weitere Geschäfte				
390.00 Aufsichtsbeschwerden	–	4	–	4
400.00 Freiwillige Gerichtsbarkeit	–	–	–	–
Total Weitere Geschäfte	–	4	–	4

Vergleichstabelle: Kennzahlen des Bundesgerichts, Bundesstrafgerichts und Bundesverwaltungsgerichts

Mitglieder und Mitarbeitende (umgerechnet auf Vollzeitstellen)

	Bundesgericht	Bundesstrafgericht ¹	Bundesverwaltungsgericht
Anzahl Richter/innen	38,00	14,50	64,75
Anzahl Gerichtsschreiber/innen	127,00	17,60	165,70
Anzahl übrige Mitarbeitende	152,40	17,80	95,85

Geschäftslast

Bestand am Anfang des Jahres	2231	196	6935
Anzahl Eingänge	7367	706	8889
Anzahl Erledigungen	7424	718	9155
Bestand am Ende des Jahres	2174	184	6669
Mittlere Dauer der Geschäfte (in Tagen)	126	–	324
Anzahl der mehr als zwei Jahre hängigen Geschäfte	5	1	1113
Q1: Prozentsatz der Erledigungen von im Jahr 2010 eingegangenen Fällen	71%	74%	57%
Q2: Prozentsatz der aus den Vorjahren übertragenen und im Jahr 2010 erledigten Fälle	98%	99%	59%
Q3: Verhältnis Erledigungen zu Neueingängen	101%	102%	103%

Finanzen

Erfolgsrechnung			
Ertrag	16 533 312	1 733 283	4 352 370
Aufwand	90 733 626	11 235 570	72 278 969
Personalaufwand	75 300 108	9 004 946	59 558 542
Sach- und übriger Betriebsaufwand	14 630 036	2 224 270 ²	12 720 427
Einlage in Rückstellungen	220 000	–	–
Abschreibung Verwaltungsvermögen	583 482	6354	–
Investitionsrechnung			
Einnahmen	–	–	–
Ausgaben	993 033	30 500	4 081 462 ³
Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte	993 033	30 500	262 854
Verhältnis zwischen			
Ertrag + Einnahmen und Aufwand + Ausgaben	18,02%	15,38%	5,70%
Besonderes			
Unentgeltliche Rechtspflege	645 613	469 347	122 506
Informatik-Sachaufwand	2 791 760	265 796	4 063 412
Raummiete	6 893 000	553 600	4 949 000

¹ ohne Untersuchungsrichter

² davon 824 170 für Strafverfahren

³ davon 3 818 608 für Informatik-Plattformwechsel